



Entlastungspaket 2022

Entlastungspaket 2022

Der durch den russischen Überfall ausgelöste Krieg in der Ukraine hat erhebliche Belastungen für die deutsche Wirtschaft und auch Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich gebracht.

Rasant steigende Preise bei Energie, Lebensmitteln und Konsumgütern, gestörte Lieferketten, Mangel an Waren und Zulieferteilen sind nur einige der Auswirkungen. Auch die Folgen der Corona-Pandemie waren noch nicht abgeklungen.

Um diese Mehrfachbelastung abzufedern, hat die Bundesregierung nun ein weiteres Entlastungspaket beschlossen.

Die Verabschiedung im Bundestag ist für den 19. Mai, die Verabschiedung im Bundesrat ist für den 20. Mai 2022 geplant.

Hier finden Sie Informationen zu einigen der Maßnahmen:

1. Energiepreispauschale (EPP)

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll einmalig über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR ausgezahlt werden. Anspruch haben Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten (§§ 13, 15 oder 18 EStG) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereicht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden.

Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer.

2. Kinderbonus 2022

Eine zusätzliche Entlastung für Familien wird über die Kindergeldkasse folgen. Dazu wird das Kindergeld im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Die Auszahlung soll automatisch erfolgen, ohne dass dazu ein Antrag erforderlich ist. Der Kinderbonus wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt, d. h. davon profitieren z. B. auch Bezieher von SGB II-Leistungen.

3. Befristete Absenkung der Energiesteuer

Hohe Kraftstoffpreise belasten Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich. In diesem Zusammenhang sollen die Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe befristet für drei Monate auf die Höhe der Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie abgesenkt werden. Die Auswirkungen sind wie folgt: Für Benzin reduziert sich der Steuersatz um 29,55 ct/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 14,04 ct/Liter, für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 EUR/MWh (entspricht ca. 6,16 ct/kg) und für Flüssiggas (LPG) um 238,94 EUR/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 ct/Liter).

4. Höhere Entfernungspauschale

Wer weiter als 21 Kilometer vom Arbeitsort entfernt wohnt, kann mit der nächsten Steuererklärung für die einfache Wegstrecke pro Arbeitstag 38 Cent pro Kilometer geltend machen. Zuvor waren es 35 Cent. Dies ist rückwirkend zum 1. Januar 2022 möglich.

5. Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR steigen. Die Erhöhung dient dem teilweisen Ausgleich der kalten Progression entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022.